

ANTRAG 13 – BG I: Kopiervergütung Kunstpräsentationen - Kataloge

Bei der Ausschüttung für Kunstpräsentationen sollen Präsentationen mit Katalog ab 2018 einen Zuschlag von 25% erhalten.

Änderung des § 43 Abs. 8 VP ab Nutzungsjahr 2018:

Neufassung von Absatz 1 Satz 2:

„Meldefähige Präsentationen erhalten jeweils einen Punktwert, der durch die Parameter „Künstleranzahl“ und „Katalog“ modifiziert wird.“

Erweiterung von Abschnitt „[d] Wertungsfaktoren“:

„Bei Vorhandensein eines Katalogs wird der Punktwert der entsprechenden Kunstpräsentation um 25% erhöht (auf 1,25 Punkte, 2,5 Punkte oder 3,75 Punkte).“